

Teil 2
Investitionszulagengesetz 2010
Kommentierung und Handbuch

von
G. Brüggen und C. Geiert

.../2

§ 17 Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Zu § 17 Bekanntmachungserlaubnis:

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen (BMF), den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen. Dadurch hat das BMF die Möglichkeit, bei späteren Änderungen des Gesetzes es nicht bei den Änderungsgesetzen zu belassen, die häufig wegen der Normsetzungssprache des Änderungsgesetzgebers nur sehr schwer verständlich gelesen werden können.

/